



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 12.08.2022

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 26

Seite 105

Inhaltsverzeichnis:

Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen, Betreuer, Bevollmächtigten und Angehörigen

50/22

Immissionsschutzrecht;

Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) aufgrund der Gasmangellage

51/22

50/22
Az.: 2.25

Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen, Betreuer, Bevollmächtigten und Angehörigen

Die Betreuungsstelle des Landratsamtes Traunstein gibt bekannt, dass der nächste Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer am

Donnerstag, den 22.09.2022 um 19.00 Uhr

in den Begegnungsräumen der Lebenshilfe Traunstein gGmbH, Bahnweg 3, 83278 Traunstein, Verwaltungsgebäude, Erdgeschoss barrierefrei stattfindet.

Hierzu laden der Betreuungsverein Traunstein e. V., Leonrodstr. 9, 83278 Traunstein, Tel. 0861 90953050 und die Betreuungsstelle des Landkreises Traunstein, Tel.: 0861 58 390 alle ein, die eine Rechtsvertretung mittels Betreuung oder Vollmacht bereits ausüben oder übernehmen möchten, Angehörige sowie alle, die sich für den Themenkreis interessieren.

Es soll in einer informellen „Stammtisch-Atmosphäre“ Gelegenheit gegeben werden, Erfahrungen auszutauschen, neue Anregungen zu bekommen oder Hilfsmöglichkeiten zu erfahren.

Um ortsübliche Veröffentlichung wird gebeten.

Amann
Ltd. Regierungsdirektor

51/22

Az.: 4.41-1710.03-220002

Immissionsschutzrecht;

Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) aufgrund der Gasmangellage

Das Landratsamt Traunstein erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Holzfeuerungsanlagen, die gemäß der §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommen werden mussten, noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb (vgl. Anlage) beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
2. Die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerungsanlage muss den Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzen.
3. Mit dem Betrieb der Feuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Traunstein bereits angezeigt hat oder aktuell anzeigt.
Mit der Anzeige wird bestätigt, dass die Feuerungsanlage lediglich außer Betrieb genommen, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Der Betreiber hat den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt ab 01.09.2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.05.2023 außer Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Traunstein, Fachbereich Immissionsschutz- und Abfallrecht, Zimmer B 2.72, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
2. Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.05.2023; vgl. Ziffer 4 des Tenors) können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung dieser Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr zulässig bzw. möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Traunstein, 11.08.2022

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat